

Handreichung zur Berechnung des ‚akademischen Alters‘ in Berufungsverfahren

Definition

Das ‚akademische Alter‘ setzt in Berufungsverfahren die Leistungen einer*ines Kandidat*in (Umfang der Lehr- und Forschungsleistungen, der Publikationen, Zitationen etc.) ins Verhältnis zu der hierfür benötigten Zeit. Damit soll eine möglichst gerechte Vergleichbarkeit von Bewerber*innen gewährleistet werden.

Berechnung

Zur Berechnung des ‚akademischen Alters‘ werden sogenannte unvermeidbare Verzögerungszeiten im Lebenslauf vom tatsächlichen Lebensalter bzw. den Jahren vorrangig ab der Promotion abgezogen. Laut Kapitel „4.3.3 Berücksichtigung unvermeidbarer Verzögerungszeiten“ des Berufungsleitfadens der Universität zu Köln, sind als unvermeidbare Verzögerungszeiten für Bewerber*innen u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Frauen sind pro eigenem Kind stets 12 Monate anzurechnen, um die zusätzlichen Belastungen durch Schwangerschaft und Mutterschutz zu berücksichtigen (bei Mehrlingsgeburten insgesamt 1,5 Jahre analog zum MuschG §3 (2)),
- darüber hinaus in der Bewerbung ausgewiesene Kinderbetreuungs- bzw. Pflegezeiten bis zu drei Jahren gemäß § 39a (2) HG NRW (bei mehreren Kindern/Zu-Pflegenden max. 6 Jahre),
- Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
- temporäre Arbeitsunfähigkeit,
- Wehr- oder Zivildienstzeiten,
- Flucht- oder Vertreibung,
- Teilzeittätigkeiten und Tätigkeiten in nichtforschenden Einrichtungen/Institutionen/Firmen,
- pandemiebedingte Einschränkungen der wissenschaftlichen Forschungsmöglichkeiten und -leistung und andere.

Die angemessene Berücksichtigung und Anerkennung von individuellen unvermeidbaren Verzögerungszeiten von Kandidat*innen liegt bei der Berufungskommission. Bewerber*innen werden von der UzK dazu aufgefordert entsprechende Zeiten/Belastungen in ihren Unterlagen auszuweisen. Bei Unklarheiten wird empfohlen, dass die Kommission die Kandidat*innen um die Nachreichung entsprechender Nachweise/Erläuterungen bittet. Die Entscheidungen sind zu dokumentieren.

Hinweise zur Anwendung

- Elternzeiten: Geben Kandidat*innen in ihrer Bewerbung lediglich eine Anzahl von Kindern an, so können hieraus nicht automatisch auch Elternzeiten abgeleitet werden. Der tatsächliche Umfang der Elternzeiten muss aus der Bewerbung ersichtlich werden. Ist dies nicht der Fall, so empfiehlt sich, dass die Berufungskommission die Kandidat*in bittet, entsprechende Informationen bzw. Nachweise nachzureichen. Bei Elternzeiten gilt dies Bewerber*innen jeden Geschlechts. Bei Frauen ist davon unabhängig pro eigenem Kind ein Jahr für das akademische Alter anzurechnen.
- Teilzeitbeschäftigungen: Hier empfiehlt sich eine entsprechende anteilige Anrechnung der entsprechenden Zeiten. Bei einer zweijährigen Teilzeitbeschäftigung mit 50%, würde so ein Jahr für die Berechnung des akademischen Alters berücksichtigt.
- Einschränkungen der Leistungsfähigkeit – etwa durch chronische Erkrankungen oder pandemiebedingte Einschränkungen – können ebenso angemessen berücksichtigt werden.

Gehen sie als Mitglied der Berufungskommission wertschätzend, sensibel und vor allem vertraulich mit den Informationen der Bewerber*innen im Verfahren um. Die Universität zu Köln schätzt Vielfalt und Diversität und möchte einen Beitrag dazu leisten, diese in Auswahlverfahren ausschließlich positiv zu bewerten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle 03 Berufung.